Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6162**

14. Wahlperiode 29. 05. 2001

Antrag

der Abgeordneten Birgit Schnieber-Jastram, Karl-Josef Laumann, Brigitte Baumeister, Cajus Caesar, Rainer Eppelmann, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Julius Louven, Wolfgang Meckelburg, Claudia Nolte, Hans-Peter Repnik, Franz-Xaver Romer, Anita Schäfer, Heinz Schemken, Johannes Singhammer, Dorothea Störr-Ritter, Andreas Storm, Matthäus Strebl, Peter Weiß (Emmendingen), Gerald Weiß (Groß-Gerau) und der Fraktion der CDU/CSU

Arbeit vermitteln statt Arbeitslosigkeit verwalten – Mehr Beschäftigung durch Effizienz, Transparenz und Subsidiarität im Arbeitsförderungsrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Arbeitslosigkeit in Deutschland stagniert auf hohem Niveau. Saisonbereinigt ist die Erwerbslosigkeit seit mehreren Monaten nicht zurückgegangen. Besonders alarmierend ist, dass die bislang gute Konjunktur sich dramatisch verschlechtert. Diese hat im Zusammenspiel mit dem demographisch bedingten Rückgang des Erwerbslosenpotentials bislang den – international bescheidenen – Rückgang der Arbeitslosenzahlen in Deutschland hervorgerufen. In dem absehbaren Umfeld eines Wachstums unter zwei Prozent wird das Versäumnis der Bundesregierung, eine mittelstandsfreundliche und beschäftigungsfördernde Steuerreform durchzusetzen ebenso wie die zunehmende Regulierung statt Deregulierung des Faktors Arbeit eine mögliche grundlegende Erholung des Arbeitsmarktes verhindern. Deutschland belegt beim Abbau der Erwerbslosenzahlen einen der hintersten Plätze in Europa. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen in der Gesamtstatistik nimmt zu und erreicht in Ostdeutschland Höchststände. Gerade in den neuen Bundesländern ist die Situation dramatisch, ohne dass die Regierung Anstalten erkennen lässt, dort wirksam für mehr Beschäftigung sorgen zu können und zu wollen.

Dringend notwendig für mehr Beschäftigung ist neben einer mittelstandsfreundlichen Steuerpolitik, einer vernünftigen Deregulierung des Arbeitsmarktes und einer zukunftsorientierten und praxisnahen Bildungspolitik vor allem eine Reform des Arbeitsförderungsrechtes. Zumindest in diesem Punkt hat die Bundesregierung dem Drängen von Tarifpartnern und Experten nachgegeben. Allerdings wird es im Rahmen dieser Novellierung nicht ausreichen, wie von der Regierung beabsichtigt, bislang mögliche Sanktionen für Arbeitsunwillige verbindlich festzuschreiben oder einige mehr oder weniger innovative Hilfsangebote in das Sozialgesetzbuch III (SGB III) aufzunehmen. Auch ist es unabdingbar, auf die Praktikabilität der Reformvorschläge zu achten: So sind individuelle Eingliederungspläne für Erwerbslose sicher wünschenswert, aber nach Aussagen von Experten der Bundesanstalt für Arbeit für die hohe Zahl von Arbeitslosen nicht sinnvoll durchzuführen.

Im Gegenteil ist es nötig, vor allem in den Bereichen Effizienz der Arbeitsmarktpolitik, Erfolgskontrolle der Maßnahmen, Erweiterung von Hilfsangeboten bei gleichzeitiger Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs sowie Deregulierung und Dezentralisierung des Arbeitsmarktes konzertiert neue Wege zu gehen. Durch umfassende Evaluation der Arbeitsmarktpolitik und weitestgehende Transparenz innerhalb der Maßnahmen und bezüglich der erzielten Erfolge wird es möglich sein, effektive Programme und Instrumente zu unterscheiden von ineffizienten und teuren Beschäftigungsprogrammen: Während die ersten gezielt auf den ersten Arbeitsmarkt führen und dies anhand ihrer Vermittlungsbilanz belegen, dienen letztere bestenfalls als Drehtür zwischen verschiedenen Sozialabsicherungen oder zu einem wiederholten Durchlaufen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen. Dabei darf im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Hilfe für den Arbeitssuchenden kein Unterschied gemacht werden zwischen öffentlichen, halböffentlichen und privaten Maßnahmeträgern. Entscheidend darf nur Qualität und Vermittlungsquote sein. Nur so ist es möglich, die jährlich über 40 Mrd. DM, die von der Bundesregierung und der Bundesanstalt für Arbeit für arbeitsmarktpolitische Programme ausgegeben werden, sinnvoll zu verwenden. Erfolgskriterium darf nicht mehr die Teilnehmerzahl, sondern die Anzahl der in Arbeit vermittelten und verbliebenen Menschen sein.

Auch nach einer wissenschaftlich fundierten Unterscheidung zwischen erfolgreichen und weniger erfolgreichen arbeitsmarktpolitischen und qualifizierenden Maßnahmen wird eine Reihe verschiedener Programme zur Qualifizierung und Vermittlung den jeweiligen Kostenträgern – im Kontext des SGB III vor allem den Arbeitsämtern – zur Auswahl stehen. Diese sollten nach den jeweiligen regionalen Gegebenheiten eingesetzt werden. Um den Arbeitsämtern hierzu die Möglichkeit zu geben, ist es nötig, den Grundsatz der Dezentralisierung und der Subsidiarität umfassender umzusetzen. Am sinnvollsten wird dies durch eine Ausweitung der den Arbeitsämtern zur Verfügung gestellten Mittel für eigene Ermessensleistungen erreicht werden können. Flexibilität und Zielorientierung auf den ersten Arbeitsmarkt darf nicht nur von den Erwerbslosen gefordert werden, sondern im SGB III muss auch für die Arbeitsämter und ihre Beschäftigten die Voraussetzungen geschaffen werden, den Erwerbslosen flexibel und effektiv zu helfen. Denn wer die Mittel für Arbeitsmarktpolitik nach diesen Grundsätzen einsetzt, wird auch ohne Ausweitung des finanziellen Rahmens und eventuell sogar mit Einsparungen einer größeren Zahl von Erwerbslosen besser und schneller als bisher helfen können.

Eine Regierung, die behauptet, Erwerbslose seien zu einem relevanten Prozentsatz faul, sucht eine billige Ausrede für eigene Untätigkeit. Dies gilt speziell für Regionen in den neuen Bundesländern, in denen – trotz ihres erklärten Status als „Chefsache“ – selbst junge, gut ausgebildete und hochmotivierte Fachkräfte nicht oder nur schwierig eine Beschäftigung finden können.

Dennoch ist klar, dass Beschäftigungsverweigerung offensichtlich arbeitsunwilliger Arbeitslosenhilfebezieher nicht hingenommen werden kann. Einerseits belastet Missbrauch des Sozialsystems die Bereitschaft der Bürger zur Solidarität, andererseits vermindert unberechtigter Leistungsbezug die Mittel, arbeitswillige Erwerbslose bei der Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen. Deshalb ist bei einer Reform des SGB III entschieden darauf hinzuwirken, dass Leistungsbezieher, die arbeiten können, aber nicht arbeiten wollen bzw. illegal arbeiten, von jeglicher Unterstützung ausgeschlossen werden. Das bislang hierzu im SGB III vorgesehene Instrumentarium ist hierfür bei konsequenter Anwendung generell ausreichend. Allerdings erscheint es sinnvoll, gerade über erweiterte Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote sowie kompetente und zielorientierte Hilfe bei der Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt nicht nur die Arbeitswilligen besser zu unterstützen, sondern auch die Arbeitsunwilligen bei Ablehnung dieser Angebote mit Leistungsentzug zu sanktionieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Bei einer Reform des SGB III für mehr Effizienz bei den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu sorgen. Hierzu sind insbesondere folgende Schritte notwendig:

Bei den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Besonderen, aber auch bei der Vermittlung Erwerbsloser auf den ersten Arbeitsmarkt ist es nötig, mehr Effizienz durch Wettbewerb zu schaffen. Deshalb hat die Bundesregierung als Mitglied des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit sowie als Genehmigungsinstanz für deren Haushalt darauf hinzuwirken, dass zukünftig keine „freihändige" Vergabe arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen an Träger erfolgt. Im Gegenteil sollen alle arbeitsmarktpolitischen und qualifizierenden Maßnahmen unter genereller Einbeziehung privatwirtschaftlicher Träger ohne Einschränkung nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Effizienz ausgeschrieben werden.

Die Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt muss wieder in den Vordergrund aller arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen gerückt werden. Diesem Grundsatz sind auch die Kriterien für den Erfolg einer Maßnahme anzugleichen. Als erfolgreiche Vermittlung soll in Zukunft nur gelten, wenn das neue Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungspflichtig ist, die Entgelthöhe über den bisherigen Transferleistungen liegt und das Arbeitsverhältnis auch sechs Monate nach der Vermittlung noch besteht. Hierdurch soll eine Nachbetreuung sichergestellt werden.

Bei den arbeitsmarktpolitischen Programmen sind verbindliche Prozentsätze von schwervermittelbaren Langzeitarbeitslosen als Teilnehmer festzuschreiben (z. B. Personen ohne Schul- und Berufsabschluss, Menschen mit Schulden- und Drogenproblemen, Alleinerziehende etc.). Andererseits sind Effizienzkriterien zu vereinbaren, ohne deren Anerkennung Träger arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen nicht zur Vergabe zugelassen werden. Hierzu gehören Mindestübergangsquoten in Arbeit, geringe Abbruchquoten, maximale Verweildauer, Festsetzung eines Höchstbetrages pro Maßnahmenplatz sowie eine hohe Eigenwirtschaftlichkeit der Projekte. Im Gegenzug soll mit dem Maßnahmeträger ein Prämiensystem vereinbart werden, das nicht nur die Tatsache der Vermittlung als Erfolg berücksichtigt, sondern auch die Schwere der Vermittelbarkeit des einzelnen Teilnehmers in die Prämienhöhe einbezieht.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien sind auf regionaler Ebene verbindliche Leistungsvereinbarungen zwischen Arbeitsämtern und Projektträgern festzuschreiben. Insgesamt sollte die Leistungsvereinbarung (z. B. auf eineinhalb Jahre) zeitlich befristet sein und nach Fristende geprüft werden, ob die festgelegten Quoten erreicht wurden. Bei Nichterreichung hat der Träger vertraglich festgelegte Abzüge hinzunehmen, bei Erfüllung über die vereinbarten Quoten hinaus zahlt das Arbeitsamt dem Träger Erfolgsprämien.

2. Bei einer Reform des SGB III für mehr Erfolgskontrolle bei den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu sorgen. Hierzu sind insbesondere folgende Schritte notwendig:

Die Erfolgskontrolle der arbeitsmarktpolitischen Instrumente des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit ist in hohem Maße ungenügend. Dies haben in letzter Zeit mehrere wissenschaftliche Institute und ein Gutachten des Bundesfinanzministeriums festgestellt. Der entscheidende Schwachpunkt der heutigen Praxis der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist eindeutig, dass die Bewertung nach Teilnehmerzahlen, nicht nach Vermittlungszahlen erfolgt. Es wird nicht geprüft, ob denn der Teilnehmer einer Maßnahme in eine Beschäftigung des ersten Arbeitsmarktes vermittelt wird. Deshalb ist die Erfolgskontrolle auf diesem Gebiet grundsätzlich zu verbessern.

Um detailliertere Auskünfte zum Erfolg von Beschäftigungsmaßnahmen treffen zu können, sind die Eingliederungsbilanzen zu verbessern. So sind als ein erster Schritt bei den Eingliederungsbilanzen der Arbeitsämter als Erfolgskriterium die Anzahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit in reguläre Beschäftigung unmittelbar nach Ende der Maßnahme auszuweisen.

Die Weitergabe von Daten an externe Forschungsinstitute ist effizienter als bisher und unter Beachtung des geltenden Datenschutzes für die Institute so weitgehend wie möglich zu handhaben, um die aus der Arbeit der Forschungseinrichtungen zu erwartenden Ergebnisse in der Arbeitsmarktpolitik berücksichtigen zu können.

Neben dem derzeit benutzten sozioökonomischen Panel und regionalen Arbeitsmarkt-Monitoren sind Daten der computerunterstützten Arbeitsvermittlung in anonymisierter Form zur Verfügung zu stellen.

Durch eine einheitliche personenbezogene Kundennummer (ähnlich der „social-security-number“ in den USA) könnten alle Aktivitäten des Arbeitsamtes dokumentiert und mit anderen Dateien (z. B. Daten über sozialversicherungspflichtige Beschäftigte, Sozialhilfeempfänger) verglichen werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine derartige Möglichkeit zu prüfen.

Der von den deutschen Großstädten durchgeführte Benchmarking-Vergleich zur Sozialhilfe ist (durch Unterstützung der Bundesanstalt für Arbeit) um den Bereich Arbeitsmarktpolitik zu erweitern. Zudem wird die Bundesregierung aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit die Möglichkeit zu einem Benchmarking-Vergleich der einzelnen Arbeitsamtsbereiche bezüglich deren Vermittlungs- und Qualifizierungsergebnisse zu prüfen.

3. Bei einer Reform des SGB III müssen Hilfsangebote ausgebaut und konzentriert sowie Leistungsmissbrauch intensiver bekämpft werden. Hierzu sind insbesondere folgende Schritte nötig:

Bei einer Reform des Arbeitsförderungsrechts sollte nicht der Gedanke verstärkter Sanktionen, sondern der zielgenaue und effiziente Einsatz der Hilfsangebote im Vordergrund stehen. Eine stärkere Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs und einer ausreichenden Heranziehung und Überprüfung Arbeitsunwilliger ist mit dem bereits bestehenden rechtlichen Instrumentarium möglich. Die vorhandenen Möglichkeiten zur Verhängung von Sperrzeiten müssen nur konsequenter angewandt werden. Dennoch ist es überlegenswert, verstärkt arbeitsmarktpolitische Instrumente zur Prüfung der Arbeitsbereitschaft einzusetzen. Zudem muss im weiteren Kontext des SGB III eine Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe rascher als bisher von der Bundesregierung vorgesehen erfolgen, um die Hilfe und Arbeitsvermittlung zu konzentrieren und „Drehtüreffekte“ zwischen Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zu vermeiden. Vor einer engeren Koordination der beiden Sicherungssysteme ist sicherzustellen, dass es zu keiner Kostenverlagerung auf die Kommunen kommt. Ohne diese grundlegenden Voraussetzungen, für deren Umsetzung die Fraktion der CDU/CSU bereits eine umfassende Planung vorgelegt hat, wird jede Reform des Arbeitsförderungsgesetzes mehr oder weniger Stückwerk bleiben und nur kurzfristig Bestand haben.

Analog dem Bundessozialhilfegesetz sind auch im SGB III gemeinnützige Arbeiten für arbeitsfähige Arbeitslosenhilfeempfänger einzuführen. Dabei erhalten Langzeitarbeitslose für Gemeinschaftsarbeiten zusätzlich zu ihrer Arbeitslosenunterstützung eine Aufwandsentschädigung.

Der § 122 des SGB III ist so zu ändern, dass eine Meldung bis zu zwei Monaten vor einer zu erwartenden Arbeitslosigkeit nicht nur zulässig ist, sondern dass ein Arbeitnehmer sofort nach Erhalt einer Kündigung verpflichtet ist, sich beim zuständigen Arbeitsamt arbeitslos zu melden. Dadurch kann der drohenden

Erwerbslosigkeit rasch entgegengewirkt werden und diese u. U. bereits im Vorfeld verhindert werden.

Die von der jetzigen Regierungskoalition abgeschaffte Meldepflicht für Erwerbslose in dreimonatigem Abstand bei dem zuständigen Arbeitsamt ist wieder einzuführen. Sie dient nicht nur zur Prüfung einer minimalen Kooperationsbereitschaft des Erwerbslosen mit der Arbeitsvermittlung, sondern verfolgt auch den Zweck, dem Arbeitsvermittler im Gespräch mit dem Erwerbslosen einen Eindruck über seinen Zustand, eventuelle persönliche Probleme sowie seine Bemühungen zur Arbeitsaufnahme zu vermitteln.

Das Arbeitsamt hat zukünftig nach 10 erfolglosen Bewerbungsgesprächen eine Arbeitsassistenz (auch von einer vom Arbeitsamt beauftragten privaten Vermittlungsagentur) beizuordnen, um einerseits bei Vorstellungsgesprächen zu helfen andererseits die Arbeitsbereitschaft zu kontrollieren. Die Arbeitgeber werden zukünftig zwingend verpflichtet, das Nichterscheinen zu einem Vorstellungstermin bzw. das demonstrative Desinteresse eines leistungsbeziehenden Erwerbslosen dem zuständigen Arbeitsamt zu melden.

Notwendig ist es die Voraussetzungen für eine bessere Koordination von Maßnahmen und Datenaustausch zwischen Sozial- und Arbeitsämtern (vorbehaltlich datenschutzrechtlicher Regelungen) zu schaffen, um den Betroffenen besser zu helfen und Leistungskürzungen effizienter zu handhaben.

Im SGB III werden die Voraussetzungen für eine verstärkte Verzahnung innerhalb der Arbeitsämter, z. B. durch Bündelung der Zuständigkeiten bei jeweils einem Arbeitsamtsberater geschaffen. Auch die Möglichkeit des Outsourcings der Handlungsfelder Information, Beratung, Stellenvermittlung und Weitervermittlung in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sollte verstärkt genutzt werden. Ziel sollte die Einrichtung einer Anlaufstelle oder Zuteilung einer festen Bezugsperson für Langzeitarbeitslose („Fallmanager“ bzw. „Lotse“) sein. Hierdurch könnten auch gezielter und schneller berechtigte Sanktionen verhängt werden.

Ausländische Erwerbslose sind wegen ihrer hohen Quote innerhalb der Gesamtarbeitslosenzahl explizit als besonders förderungsbedürftige Personengruppe aufzunehmen (§ 7 SGB III).

Längerfristig muss zudem versucht werden, mit gezielten Früherkennungsverfahren potentielle Langzeitarbeitslose herauszufiltern und durch einen frühzeitig aufgestellten individuellen Eingliederungsplan eine längerfristige Arbeitslosigkeit zu verhindern. Frühzeitige Prävention wird hierdurch mit sparsamen Mitteleinsatz verknüpft. In einer Neufassung des SGB III muss sichergestellt werden, dass effiziente und praxisnahe Methoden zur frühen Feststellung der von Langzeitarbeitslosigkeit Gefährdeten eingeführt, wissenschaftlich begleitet und evaluiert sowie ausgebaut werden. Nur über den Weg von zielgenauer Orientierung der arbeitsmarktpolitischen und qualifizierenden Maßnahmen auf potentielle Langzeitarbeitslose und der daraus folgernden Effizienz kann diesem Personenkreis ohne zusätzliche Kosten sinnvoll und mit einer wirklichen Perspektive auf einen Arbeitsplatz geholfen werden.

Die Fraktion der CDU/CSU lehnt entschieden alle Pläne ab, durch Manipulation der bisherigen Berechnungsgrundlage zur Gesamterwerbslosenstatistik den Eindruck zu erwecken, ältere Erwerbslose über 58 Jahre seien generell nicht mehr vermittelbar. Gedanken wie diese setzen ein verheerendes psychologisches Signal und konterkarieren Aktionen wie „50 plus – die können es!“ der Bundesanstalt für Arbeit. Zudem zeugen sie angesichts eines von vielen Experten prognostizierten baldigen Facharbeitermangels von einer wenig vorausschauenden Politikperspektive. Im Gegenteil ist es notwendig, ältere Erwerbstätige in Beschäftigung zu halten und ältere Erwerbslose durch Qualifizierung und sinnvolle Arbeitsmarktprogramme wieder in Arbeit zu bringen.

Ein geeignetes Mittel hierzu ist die „Job-Rotation“. Die Fraktion der CDU/CSU hat dieses arbeitsmarktpolitische Instrument bereits im März 2000 – ein Jahr vor einer ähnlichen Initiative der Regierungsfraktionen – in einem Antrag (Bundestagsdrucksache 14/2909) im Deutschen Bundestag zur Diskussion gestellt, der jedoch von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht unterstützt wurde. Nach wie vor hält die Fraktion der CDU/CSU jedoch die „Job-Rotation“ unter der Voraussetzung einer praktikablen und unbürokratischen gesetzlichen Umsetzung für ein geeignetes Mittel, gerade die Qualifizierung und Vermittlung älterer Erwerbstätiger und Erwerbsloser zu fördern.

Zur besseren Vermittlung von älteren Arbeitslosen sind die im Antrag der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 14/5139) vorgelegten Maßnahmen in ein neugefasstes SGB III zu übernehmen. Hierzu zählen insbesondere: Förderung von „Weiterbildungsverbünden“ kleinerer und mittlerer Betriebe, die Förderung des „Tandem-Modells“, befristete Arbeitsverträge für Arbeitnehmer ab 55 Jahren ohne jede Einschränkung sowie die Absenkung der Rentenversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer ab 55 Lebensjahren nach einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung von mindestens 35 Jahren. Für Erwerbslose über 50 Jahre wird die Beschränkung, nicht über 15 Stunden ehrenamtlich zu arbeiten, aufgehoben, und auf 20 Stunden erhöht. Auch ist zu prüfen, inwieweit für diese Personengruppe ein höherer Freibetrag gewährt werden kann.

Von der Möglichkeit der Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit zu Sozialplanmaßnahmen von Betrieben (§ 254 ff. SGB III) muss stärker Gebrauch gemacht werden. Hier müssen Lösungswege wie z. B. die Bildung eines transparenten Finanzierungspools sowie Verwaltungsvereinfachungen (u. a. vorab die Gewährung pauschaler Zuschüsse) geprüft werden. Auch ist zu überlegen, inwieweit die Einschränkung, dass keine Förderung möglich ist, wenn der Sozialplan ein Wahlrecht für den einzelnen Arbeitnehmer zwischen Abfindungen und Eingliederungsmaßnahmen vorsieht, entfallen kann.

Nach derzeitiger Rechtslage bekommen Existenzgründer nur einen Zuschuss, wenn sie Arbeitslose einstellen. Unter Berücksichtigung, dass derzeit im Mittelstand eine Welle von – altersbedingten – Firmenübernahmen anstehen (allein beim Handwerk in den nächsten Jahren rd. 100 000 Betriebe) sollten auch bei Betriebsübernahmen Zuschüsse gewährt werden (begrenzt auf höchstens zwei Arbeitslose in den ersten zwei Jahren der Firmenübernahme).

4. Bei einer Reform des SGB III ist es nötig, die Arbeitsmarktpolitik verstärkt zu deregulieren, zu dezentralisieren und das Subsidiaritätsprinzip auszubauen. Hierzu sind vor allem folgende Schritte einzuleiten:

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sind ebenso wie Qualifizierungsmaßnahmen gesamtgesellschaftliche Aufgaben und nicht oder nur zu einem weitaus geringeren Teil über die Beitragssätze zur Arbeitslosenversicherung zu finanzieren. Insofern sind hierzu auch Personenkreise heranzuziehen, die wie Beamte und Selbständige keine Beiträge leisten. Als ein erster Schritt sollten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Strukturanpassungsmaßnahmen (rd. 11 Mrd. DM im Jahr 2000) nicht mehr über den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit, sondern in enger fachlicher Abstimmung mit der Bundesanstalt für Arbeit aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. In der Folge könnte der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung um einen drei viertel Prozentpunkt gesenkt werden. Die Einschränkung auf diese beiden Arbeitsmarktinstrumente ergibt sich wie gesagt aus deren gesamtgesellschaftlichen Charakter. Bei dem Instrument Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen scheint vorerst aufgrund des Nutzens der Arbeitgeber eine weitere paritätische Beitragsfinanzierung sinnvoll.

Die Landesarbeitsämter sind zu Direktionen umzuwandeln mit der Folge, dass die Selbstverwaltung auf mittlerer Ebene entfallen kann, was zu Personal- und Sacheinsparungen führt.

Gemäß des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 14/1211) vom Juni 1999 sind nicht mehr notwendige Vorschriften über die Regulierung des Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses zwischen Verleiher und Entleiher sowie des Leiharbeitsverhältnisses zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer im Interesse einer wirkungsvolleren Nutzung des Instruments der Arbeitnehmerüberlassung für einen flexiblen Arbeitskräfteeinsatz und zum Abbau der Arbeitslosigkeit zurückzunehmen.

Die den Arbeitsämtern zur Verfügung gestellten Mittel für eigene Ermessungsleistungen werden von bis zu 10 auf 25 v. H. der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel erhöht (§ 10 SGB III). Den Arbeitsämtern ist bei Einsatz ihrer freien Mittel die Beachtung der Zielgruppenorientierung verpflichtend festzuschreiben. Es soll eine Prüfung erfolgen, inwieweit regional erfolgreiche Projekte (ENIGMA/Existenzgründerförderprogramm, BAFF/Modell zum Abbau von Überstunden durch Einstellung Arbeitsloser) in die Regelförderung aufgenommen werden können und somit eine weitgehend flächendeckende Umsetzung neuer innovativer Ideen erfolgen kann.

Berlin, den 29. Mai 2001

Birgit Schnieber-Jastram
Karl-Josef Laumann
Brigitte Baumeister
Cajus Caesar
Rainer Eppelmann
Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
Julius Louven
Wolfgang Meckelburg
Claudia Nolte
Hans-Peter Repnik
Franz-Xaver Romer
Anita Schäfer
Heinz Schemken
Johannes Singhammer
Dorothea Störr-Ritter
Andreas Storm
Matthäus Strebl
Peter Weiß (Emmendingen)
Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333